

advance care planning | acp swiss

Verein für Advance Care Planning (ACP) in der Schweiz

STATUTEN

Name und Sitz

Art. 1

Advance Care Planning - ACP Swiss ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz und Gerichtsstand in Zürich. Advance Care Planning - ACP Swiss ist gemeinnützig sowie politisch und konfessionell neutral. Der Verein Advance Care Planning - ACP Swiss ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Zweck und Ziele

Art. 2

Advance Care Planning - ACP Swiss strebt eine breite Verankerung des wissenschaftlich fundierten ACP-Konzeptes in der Schweiz an. Um dies zu erreichen verfolgt Advance Care Planning - ACP Swiss auf gemeinnütziger Basis folgende Ziele:

- a) Qualitätssicherung, Festlegung von Ausbildungs- und Qualitätsstandards für die gesundheitliche Vorausplanung und die Erstellung von Patientenverfügungen, die sich an ethisch und wissenschaftlich fundierten Konzepten orientieren.
- b) Schaffung von Angeboten, um qualitativ hochstehende gesundheitliche Vorausplanungsprozesse zu ermöglichen und valide Patientenverfügungen zu erstellen
- c) Weiterentwicklung des ACP-Konzepts und dessen Instrumenten
- d) Mitgliedschaft und Mitwirkung in internationalen ACP Organisationen zur Positionierung schweizerischer Interessen, Weiterentwicklung der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen und der Forschung von ACP
- e) Schweizweite Regelung der Finanzierung von ACP-Beratungsdienstleistungen

Definition Gesundheitliche Vorausplanung mit Schwerpunkt «Advance Care Planning». Nationales Rahmenkonzept für die Schweiz. Bundesamt für Gesundheit BAG und palliative.ch (2018):

Die Vorausplanung (Antizipation) im Gesundheitswesen ist ein aktiver, von allen Beteiligten gleichermassen getragener kommunikativer Prozess mit verschiedenen Ebenen der Konkretisierung. Am Anfang des Prozesses steht das Erarbeiten von individuellen Präferenzen, das Erfragen von Wünschen, Werten, sowie Zielen und des Lebenswillens der betroffenen Personen. Diese Themen gehen häufig weit über den gesundheitlichen Bereich hinaus. Auf dieser Grundlage finden die weiteren Planungs- und Konkretisierungsschritte statt, die zu verschiedenen Zeitpunkten mit unterschiedlichem Detaillierungsgrad erfolgen können.

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder von Advance Care Planning - ACP Swiss können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, die den Zweck und die Ziele von Advance Care Planning - ACP Swiss unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und die Bezahlung des Mitgliederbeitrags erworben. Mit der Entrichtung des Mitgliederbeitrags werden die Statuten anerkannt. Es gibt die folgenden Mitgliederkategorien:

- A Mitgliedschaft für natürliche Personen
- B Mitgliedschaft für juristische Personen

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, der schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres zu erklären ist oder mit dem Tod bzw. der Auflösung der juristischen Person. In jedem Fall ist der Beitrag für das laufende Jahr zu bezahlen. Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung ausschliessen. Alle Mitglieder haben ein Stimmrecht (eine Stimme), dies gilt für alle Kategorien.

Finanzen

Art. 4

Der Verein Advance Care Planning - ACP Swiss finanziert sich durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Vermächtnisse, Schenkungen und andere Zuwendungen
- c) Erträge aus Veranstaltungen
- d) Beiträge aus Leistungsaufträgen der öffentlichen Hand
- e) Verkaufte Dienstleistungen (Ausbildung, Coaching)
- f) Beiträge Dritter (Sponsoring Investoren)
- g) Weitere Erlöse

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich festgelegt und betragen als Maximalbeiträge für

A	Natürliche Personen		CHF	100.- pro Jahr
B	Mitgliedschaft für juristische Personen <	10 VZS	CHF	250.- pro Jahr
	Mitgliedschaft für juristische Personen <	100 VZS	CHF	1'000.- pro Jahr
	Mitgliedschaft für juristische Personen <	1'000 VZS	CHF	5'000.- pro Jahr
	Mitgliedschaft für juristische Personen >	1'000 VZS	CHF	10'000.- pro Jahr

Art. 5

Für die Verbindlichkeiten von Advance Care Planning - ACP Swiss haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder, die über den Mitgliederbeitrag hinausgeht, ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Organe

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsleitung

Mitgliederversammlung

Art. 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und vom Präsidium – im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied – geleitet. Die oder der Vorsitzende bestimmt die protokollführende Person.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung
- c) Festlegung der Arten von Mitgliedschaften sowie der verschiedenen Mitgliederbeiträge
- d) Wahl oder Bestätigung des Präsidiums, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- e) Änderung oder Ergänzung der Statuten
- f) Beschlussfassung über die ihr unterbreiteten Anträge

Art. 9

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder statt. Der Vorstand hat einem solchen Verlangen innerhalb von drei Monaten zu entsprechen.

Art. 10

Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens 3 Monate vorher bekannt gegeben werden. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vorher zuzustellen. Sie müssen den Ort, die Zeit und die Traktanden der Mitgliederversammlung enthalten.

Die Mitgliederversammlung kann nur über Gegenstände beschliessen, die in der Traktandenliste aufgeführt sind.

Einreichen von Traktanden durch Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind mindestens 30 Tage vor der Versammlung dem Präsidium schriftlich einzureichen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die den Vorsitz führende Person das Recht, den Stichtscheid zu geben.

Für eine Statutenrevision (Art. 9 lit.e) sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder nötig. Für die Änderung der Mitgliederbeiträge reicht ein einfaches Mehr.

Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/vom Vorsitzenden und der mit dem Protokoll betrauten Person unterzeichnet wird.

Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben tätigen Mitgliedern.

Der Vorstand bestimmt die Tätigkeit von Advance Care Planning - ACP Swiss und überwacht deren Ausführung. Ihm fallen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

- Festlegung der Strategie von Advance Care Planning - ACP Swiss im Rahmen des Vereinszwecks, namentlich auch betreffend die Zusammenarbeit mit nationalen Partnerorganisationen
- Festlegung der Organisation nach Massgabe der Statuten; Erlass von Reglementen zur Regelung von Aufgaben und Kompetenzen
- Wahl des Vizepräsidentiums/ Quästorats
- Oberleitung und Überwachung des operativen Geschäfts von Advance Care Planning - ACP Swiss: Ernennung der Leitung der Geschäftsstelle, Bildung von Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen im Rahmen des Vereinszwecks, bei Bedarf unter Beizug von externen Experten
- Verabschiedung des Budgets
- Festlegung von Richtlinien für die Verwendung und Anlage von Geldern
- Beschlussfassung betreffend Annahme von Vermächtnissen und Erbschaften
- Bezeichnung von zeichnungsberechtigten Personen aus dem Kreis des Vorstands und der Geschäftsführung.
- Beschlussfassung über Einleitung von Gerichtsverfahren und Abschluss von Vergleichen
- Unterstützung von aktivem Fundraising in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle bzw. deren Leitung

Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder ist in einem Reglement separat geregelt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus Mitgliedern, deren Zugehörigkeit zum Vorstand dem Zweck von Advance Care Planning - ACP Swiss dient. Die Diversität in der Zusammensetzung bezüglich Berufsgruppen und Gender wird angestrebt.

Die Mitglieder des Vorstands werden auf zwei Jahre gewählt. Als Amtsjahr gilt der Zeitraum von einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ad personam gewählt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte je eine Person für das Vizepräsidentium und das Quästorenamt, im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Art. 12

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber zwei Mal pro Jahr. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium oder auf Antrag von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sind den Vorstandsmitgliedern mindestens zehn Tage vorher schriftlich zuzustellen; sie müssen den Ort, die Zeit und die Traktanden der Vorstandssitzung enthalten.

Die Geschäftsführung ist mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen anwesend.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf die ordnungsgemäss ergangene Einladung mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Präsident/die Präsidentin leitet die Vorstandssitzungen; im Verhinderungsfall führt ein anderes Mitglied den Vorsitz.

Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Beschlüsse des Vorstandes können auch auf schriftlichem Weg oder E-Mail, gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nachfolgenden ordentlichen Sitzung aufzunehmen.

Die Beschlussfassung kann auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz erfolgen. Möglich ist auch die Zuschaltung einzelner Vorstandsmitglieder zur Vorstandssitzung. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

Über jede Sitzung und alle Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Präsidenten/von der Präsidentin bzw. dem/der Vorsitzenden und der mit dem Protokoll betrauten Person unterzeichnet wird.

Art. 13

Der Vorstand bestimmt die Strategie von Advance Care Planning - ACP Swiss und überwacht deren Einhaltung.

Der Vorstand kann, im Rahmen von Art. 2, Ressorts bilden sowie Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen (auch unter Einbezug von externen Fachpersonen) einsetzen. Er kann Reglemente erlassen, in denen die Aufgaben und Einzelheiten geregelt werden. Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen sind im Organisationsreglement geregelt.

Der Quästor/die Quästorin überwacht das Finanz- und Rechnungswesen von Advance Care Planning - ACP Swiss. Die Buchführung wird durch die Geschäftsstelle geführt, kann aber auf Beschluss des Vorstands einer geeigneten Fachstelle übertragen werden.

Der Vorstand legt die Richtlinien für die Verwendung und Anlage der Gelder fest und genehmigt das vom Quästor vorgelegte Budget.

Der Vorstand ernennt die Geschäftsleitung.

Der Vorstand bestimmt die für Advance Care Planning - ACP Swiss zeichnungsberechtigten Personen aus dem Kreis von Vorstand und Geschäftsführung. Es kann nur Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien erteilt werden.

Geschäftsleitung

Art. 14

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Geschäftsleitung sind in einem separaten Organisationsreglement festgehalten. Sie wird gebildet aus der Leiterin der Geschäftsorganisation und der Leiterin des Kompetenzzentrums.

Die Leiterin der Geschäftsorganisation organisiert die Verteilung der Aufgaben innerhalb der Geschäftsorganisation gemäss Organisationsreglement 2.1.

Die Leiterin des Kompetenzzentrums koordiniert die Aufgaben des Kompetenzzentrums unter den ACP-Expertinnen gemäss Organisationsreglement 2.2. Die ACP-Experten repräsentieren die Zielgruppen der Bevölkerung.

Revisionsstelle

Art. 15

Die Mitgliederversammlung wählt eine anerkannte Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung und unterbreitet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung. Es steht ihr das Recht zu, Kasse und Bücher jederzeit zu überprüfen.

Auflösung von Advance Care Planning - ACP Swiss

Art. 16

Eine Auflösung von Advance Care Planning - ACP Swiss kann eingeleitet werden, entweder auf Antrag der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder oder auf Antrag der Mehrheit aller an einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Die Beschlussfassung über eine beantragte Auflösung von Advance Care Planning - ACP Swiss erfolgt auf schriftlichem Weg, wobei die Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder von Advance Care Planning - ACP Swiss erforderlich ist. Zugleich ist über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschliessen, welches einem wohltätigen, möglichst gleichgerichteten Zweck zugeführt werden muss. Einzelheiten des Verfahrens können mit Beschluss der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

Zürich, 1. Juli 2020

Präsidentin

Geschäftsführung